

Büntebad: Hygieneplan für **2-G-plus-Regel**

(geimpft und genesen)

Ab den 01. November ist der Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene!

Allgemeines:

- Alle Nutzergruppen oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung, haben/ hat den Nachweis aktiv einzufordern.

- **Beim Betreten des Bades ist der Nachweis unaufgefordert vorzulegen.**

- Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen.

- Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenen Nachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Test führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzes FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen unter scheiten.

- **keine Anmeldung / Termin Absprache!**

- Der Umkleidebereich, Duschen und die Schwimmfläche sind uneingeschränkt nutzbar.

- Unabhängig vom Bestehen einer Warnstufe kann die Leitung einer Nutzergruppe oder der Betreiber der Einrichtung den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenen Nachweis vorlegen beschränken.

- Zwischendurch desinfizieren der Griffflächen

- Erhöhte Reinigung in den Umkleiden (besonders Schränke)

- Desinfektionsmittelsäule im Eingangsbereich

- **Erfassungssystem für Namen, Adresse durch Luca App und manuelle Liste**

- Zutritt für Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener

- Geführter und getrennter Ein/Ausgang (draußen)

- 1,5 m Abstand markiert

- Innentüren mit Hinweisschildern „Achtung Engpass“ markiert

- Abstandsmarkierungen vor dem Kassenbereich

Erweiterung:

2Gplus im Buntebad und BunteSauna

Eintritt nur mit einem gültigen Test!

Geboosterte brauchen keinen Test!

Als Geimpft gilt im Sinne der Verordnung ist:

Personen mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung – dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Als Genesen gilt im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Als Getestet gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- POC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **2Gplus-Regel** gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Diese Ausnahmen sind befristet bis zum 31. Dezember 2021.

FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben!